EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Öffentliche Anhörung

ZUGRIFF AUF SWIFT-ÜBERWEISUNGSDATEN DURCH DIE AMERIKANISCHEN GEHEIMDIENSTE[1]

Mittwoch, 4. Oktober 2006, 9.00 – 12.30 Uhr

Europäisches Parlament,
Altiero-Spinelli-Gebäude, Saal 3E2
60 Rue Wiertz, Brüssel

09:00 - 09:10 - **Einführende Bemerkungen** der beiden Vorsitzenden der Ausschüsse ECON und LIBE, Pervenche Berès und Jean-Marie Cavada

09:10 - 09:25 - **SWIFT**
Blanche Couteaux (Chefjustiziarin) und
Francis Vanbever (kaufmännischer Geschäftsführer)

09:25 - 09:40 - **Europäische Zentralbank**
Jean-Claude Trichet (Präsident)

09:40 - 09:55 - **Belgische Nationalbank**
Peter Praet (Direktor der BNB)
Joseph De Wolf (Leiter der Rechtsabteilung) und
Johan Pissens (Leiter der Abteilung für Beaufsichtigung („Oversight”))

09:55 - 10:45 - **Fragen und Antworten**

[1] Auf der Grundlage der Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Zugriff auf SWIFT-Überweisungsdaten durch die amerikanischen Geheimdienste, angenommen am 6. Juli 2006

10:45 - 10:55 - **Arbeitsgruppe, Artikel 29**
Peter Schaar (Vorsitzender der Arbeitsgruppe)

10:55 - 11:05 - **Europäische Kommission**
Alain Brun (Leiter des Referats für Datenschutz, Kommission)

11:05 - 11:15 - **Europäischer Datenschutzbeauftragter**
Peter Hustinx

11:15 - 11:25 - **Belgischer Senat**
Anne-Marie Lizin (Präsidentin)

11:25 - 12:25 - **Fragen und Antworten**

12:25 - 12:30 - Schlusswort der Vorsitzenden

12:30 - 13:00 - Pressekonferenz

HINTERGRUNDAUFZEICHNUNG

Im Juni 2006 enthüllten Medien in Europa und den Vereinigten Staaten die Existenz des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus („Terrorist Finance Tracking Program"), das von der US-Regierung installiert wurde und das es den US-Behörden erlaubt, auf eine begrenzte Reihe der von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications) gespeicherten Finanzdaten zuzugreifen.

Die SWIFT-Informationen, die die US-Behörden zu Ermittlungszwecken – im Namen der Bekämpfung des Terrorismus – heranziehen können, betreffen u.U. hunderttausende von EU-Bürgern. Es heißt, einige Zentralbanken kannten dieses Programm und seien von SWIFT auf dem Laufenden gehalten worden.

Im Juli 2006 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der es insbesondere forderte, der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres solle gemeinsam mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung eine gemeinsame Anhörung der an dieser Angelegenheit von privater und öffentlicher Seite Beteiligten organisieren, um festzustellen, welche Informationen ihnen möglicherweise vorlagen.

DIE GROBEN ZIELE DER ANHÖRUNG SIND SOMIT:

1. ***Feststellung des rechtlichen Rahmens der Erhebung von Daten aus SWIFT gemäß amerikanischem Recht, EG- und EU-Recht bzw. nationalem Recht***

2. ***Feststellung, welche Informationen den Beteiligten möglicherweise vorlagen, um***
   - ***sich einen ersten Überblick darüber zu verschaffen, ob die Datenschutzbestimmungen eingehalten wurden***
   - ***sich einen ersten Überblick darüber zu verschaffen, ob es bei den Datenschutzbestimmungen Lücken gibt***

* * *

1. Der rechtliche Rahmen

Vgl. Punkt 1 oben.

2. Feststellung, welche Informationen den Beteiligten möglicherweise vorlagen

SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) ist eine in Belgien eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die in über 200 Ländern und für mehr als 7500 Finanzeinrichtungen (Banken, Brokerhäuser, Investmentmanager,

Marktinfrastrukturen) einen sicheren Austausch von Nachrichten anbietet. SWIFT ist im Besitz seiner Mitglieder und wird von diesen überwacht.

Da es sich bei SWIFT weder um eine Bank noch um ein Zahlungs- oder Verrechnungssystem handelt, wird es nicht durch Zentralbanken oder Bankenaufsichtsorgane reguliert. Inzwischen hängt jedoch eine große und steigende Zahl systemisch wichtiger Zahlungssysteme von SWIFT ab, das somit systemischen Charakter erworben hat. Aus diesem Grund haben die Zentralbanken der Zehnergruppe (G10) ein System für die gemeinsame Beaufsichtigung von SWIFT eingerichtet, wobei die Belgische Nationalbank die oberste Aufsichtsstelle ist, da SWIFT in Belgien eingetragen ist.

ZIEL DER ANHÖRUNG

- ***Erläuterungen über die Anfrage der US-Behörden (Umfang, Datum, Entwicklungen), die Bearbeitung dieser Anfrage durch SWIFT, den genauen Rahmen der Weitergabe von Daten***
- ***Klärung der Frage, wie SWIFT diese Anfrage hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften einschätzt***
- ***Erläuterungen zu den europäischen und außereuropäischen Behörden, die von SWIFT über das Programm informiert wurden, und ihre Reaktionen auf diese Information***
- ***Klärung der Frage, wie die BNB die Risiken im Zusammenhang mit der Kenntnis der übermittelten Daten einschätzt***

Belgische Nationalbank (BNB):
Die BNB ist die oberste Aufsichtsstelle von SWIFT, da SWIFT in Belgien eingetragen ist. **Keine Zentralbank eines G10-Landes verfügt derzeit über Rechtsinstrumente, um Entscheidungen formell bei SWIFT durchzusetzen.** Aufsichtsstellen können jedoch über eine Reihe von Mechanismen Einfluss ausüben (Maßhalteappelle, „moral suasion“), um dafür zu sorgen, dass SWIFT ihre Empfehlungen berücksichtigt, einschließlich der Unterrichtung der Nutzer von SWIFT und ihrer Kontrollorgane über Belange im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von SWIFT. Durch die Beaufsichtigung von SWIFT sollen hauptsächlich Sicherheit, Zuverlässigkeit, Kontinuität der Geschäftsgebarung und Elastizität der SWIFT-Infrastruktur erreicht werden.

Der Beaufsichtigung von SWIFT liegt eine Protokollvereinbarung zwischen SWIFT und der BNB zugrunde:
Die BNB hat auch mit jeder der anderen Zentralbanken, die sich an der Beaufsichtigung von SWIFT beteiligen, bilaterale Absichtserklärungen geschlossen.
Die BNB überwacht die Entwicklungen bei SWIFT laufend. Anhand der Analyse von Dokumenten, die von SWIFT zur Verfügung gestellt werden, und durch Diskussionen mit dem Management macht sie relevante Fragen aus. Die BNB fungiert als Ausgangspunkt der G10-Zentralbanken für die gemeinsame Beaufsichtigung von SWIFT. Die BNB führt den Vorsitz in

den hochrangigen Gruppen für strategische und technische Fragen, die für die genossenschaftliche Beaufsichtigung zuständig sind, insbesondere in der „SWIFT Cooperative Oversight Group“, die die Zentralbanken der G10 und die EZB umfasst, und in der „Executive Group“, der die BNB, die EZB, die Bank of Japan, die Bank of England und die amerikanische Federal Reserve Board angehören.

ZIEL DER ANHÖRUNG:

- ***Erläuterungen über die Informationen, die die BNB von SWIFT erhält***
- ***Klärung der Frage, wie die BNB diese Anfrage an SWIFT hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften einschätzt, und die Reaktionen der BNB***
- ***Erläuterungen zu den europäischen und außereuropäischen Behörden, die von der BNB über das Programm informiert wurden, und ihre Reaktionen auf diese Information***
- ***Klärung der Frage, wie die BNB die Risiken im Zusammenhang mit der Kenntnis der übermittelten Daten einschätzt***

EZB:
Das Eurosystem der Zentralbanken hat die Aufgabe, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. So nimmt die EZB an der kooperativen Überwachung von SWIFT zusammen mit den G10-Zentralbanken, insbesondere als Mitglied der SWIFT Cooperative Oversight Group und der Executive Group, teil.

ZIEL DER ANHÖRUNG:

- ***Erläuterungen über die Informationen, die die EZB von SWIFT erhält***
- ***Klärung der Frage, wie die EZB diese Anfrage an SWIFT hinsichtlich der Einhaltung der Regeln einschätzt und die Reaktionen der EZB***
- ***Erläuterungen zu den europäischen und außereuropäischen Behörden, die von der EZB über das Programm informiert wurden, und ihre Reaktionen auf diese Information***
- ***Klärung der Frage, wie die EZB Risiken im Zusammenhang mit der Kenntnis der übermittelten Daten einschätzt***

Der Ratsvorsitz:
In ihrer Rede im Plenum im Juli, erklärte Frau Paula LEHTOMÄKI, die finnische Außenministerin, die derzeit den Ratvorsitz innehat, dass der Rat in dieser Phase nicht in der Lage sei, Medienberichte über den Informationsaustausch zwischen SWIFT und den amerikanischen Behörden zu bestätigen, und sie erinnerte die MdEP daran, dass es den nationalen Behörden obliege festzustellen, was tatsächlich passiert sei. Die Ministerin sagte allerdings auch, dass die EU bereit sei zu handeln, „wenn sich ergibt, dass Dinge passieren, die Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene erfordern“.

ZIEL DER ANHÖRUNG IST:

- ***genau zu erklären, inwieweit die Mitgliedstaaten von einer geheimen Vereinbarung zwischen SWIFT und der US-amerikanischen Regierung wissen;***
- ***den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (KOM 2005/0475), zu prüfen um sicherzustellen, dass den europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau im gesamten Gebiet der Union gewährt wird;***
- ***zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um erneute Verletzungen der Privatsphäre in der Zukunft zu vermeiden.***

Die Europäische Kommission:
Das für Recht, Freiheit und Sicherheit zuständige Kommissionsmitglied Franco Frattini wies in seiner Rede vor dem Plenum im Juli darauf hin, dass die Kommission - die nur über unvollständige Informationen in dieser Angelegenheit verfüge - zusätzliche Berichte darüber angefordert habe, wie die amerikanischen Behörden Zugang zu im SWIFT gespeicherten Daten über Finanztransaktionen erhalten haben.
Da es die nationalen Behörden sind, die vorrangig für die ordnungsgemäße Anwendung von Datenschutzbestimmungen zuständig sind, ist es wichtig, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes ordnungsgemäß angewendet und strikt durchgesetzt werden. Sollten Entwicklungen in der SWIFT-Affäre bestätigen, dass die in diesem Bereich anwendbaren Regelungen missachtet wurden, würde man von der Kommission erwarten, dass sie ihre Befugnisse nach den Verträgen in vollem Umfang ausübt.

ZIEL DER ANHÖRUNG IST ES, FOLGENDES FESTZUSTELLEN:

- ***Wusste die Kommission von der Informationsübermittlung? Wann und über welche Hilfsmittel erfuhr die Kommission gegebenenfalls von ihrer Existenz?***
- ***Welche Schritte schlägt die Kommission vor zu unternehmen, sollten die derzeit laufenden Ermittlungen bestätigen, dass die Behörden sich nicht an die bestehenden Regelungen gehalten haben?***
- ***Besteht ein Bedarf an der Evaluierung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus, die unter dem Gesichtspunkt der Effizienz, der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Achtung der Grundrechte angenommen wurden?***

Die Datenschutzbehörden:
Die Europäische Union gründet sich auf die Rechtsstaatlichkeit, weswegen jede Übermittlung von

personenbezogenen Daten an Drittländer unter die Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes auf nationaler und europäischer Ebene fällt. Dies bedeutet, dass jede Übermittlung aus Gründen der Sicherheit grundsätzlich von einer Justizbehörde genehmigt werden muss, und dass jede Ausnahme von diesem Grundsatz verhältnismäßig und durch ein Gesetz oder ein internationales Übereinkommen gedeckt sein muss.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte:
Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat zu überprüfen, ob die EZB nach den bestehenden EU-Regelungen „zum Handeln verpflichtet" war angesichts der möglichen Verletzung des Datenschutzes, von der sie Kenntnis erlangte.

ZIEL DER ANHÖRUNG IST ES, FOLGENDES FESTZUSTELLEN:

- ***War die EZB nach der Verordnung (EWG) Nr. 45/2001 zum Handeln verpflichtet angesichts der möglichen Verletzung des Datenschutzes, von der sie Kenntnis erlangte?***

Die Datenschutzgruppe nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Aus diesem Grund wurde die Datenschutzgruppe nach Artikel 29 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt.

ZIEL DER ANHÖRUNG IST ES, FOLGENDES FESTZUSTELLEN:

- ***Wann wurde die Artikel 29 Datenschutzgruppe davon unterrichtet, dass auf Antrag der US-amerikanischen Behörden Daten durch SWIFT verarbeitet wurden?***
- ***Ist die Artikel 29 Datenschutzgruppe, falls sie von der Datenverarbeitung nichts wusste, der Auffassung, dass diese Informationen zwischen der EZB und der Kommission wegen der Rolle des Schutzes von Einzelpersonen hinsichtlich der Datenverarbeitung hätten ausgetauscht werden sollen?***
- ***Gibt es eine Gesetzeslücke auf nationaler Ebene, und gelten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes auch für Zentralbanken?***
- ***Welche weiteren Schritte sollten unternommen werden?***

ANLAGE

Sekretariat der Anhörung:

Zuständig	Telefon	Anschrift	E-Mail-Adresse
Martina SUDOVA (Verwaltungsrätin)	(32.2) 283 1476	Europäisches Parlament Rue Wiertz 60 RMD 01J040 B-1047 Brüssel	ip-libe @europarl.europa.eu ip-econ @europarl.europa.eu
Philippe TROUSSARD (Verwaltungsrat)	(32.2) 283 2558	Europäisches Parlament Rue Wiertz 60 ATR 00K029 B-1047 Brüssel	
Ryszard DE GROOT (Assistent)	(32.2) 284 0795	Europäisches Parlament Rue Wiertz 60 RMD 01J036 B-1047 Brüssel	
Maria LAZAROVA (Sekretärin)	(32.2) 283 2389	Europäisches Parlament Rue Wiertz 60 RMD 01J044 B-1047 Brüssel	

Wichtiger Hinweis für alle, die an der Anhörung teilnehmen möchten

Dieses Seminar ist öffentlich. Aus Sicherheitsgründen müssen Teilnehmer, die keinen Zutrittsausweis des Europäischen Parlaments besitzen, sich zuvor einen solchen Ausweis besorgen. Wer einen Zutrittsausweis des Europäischen Parlaments erhalten möchte, wird gebeten, sich vor dem 28. September 2006 an das Sekretariat des Seminars zu wenden.

Das Seminar wird in 12 Sprachen (EN, IT, NL, DE, FR, ES, LT, FI, PL, SL und HU) simultan gedolmetscht.